



Merkblatt zum Integrationskurs

für teilnahmeberechtigte und teilnahmeverpflichtete Neuzugewanderte sowie teilnahmeverpflichtete, bereits länger in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer

Liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger,

nach dem Aufenthaltsgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, einmal an einem Integrationskurs teilzunehmen beziehungsweise Sie wurden dazu verpflichtet.

Was ist ein Integrationskurs?

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 45 Unterrichtsstunden. Der Sprachkurs besteht aus Kursabschnitten mit jeweils 100 Stunden. Die ersten 300 Stunden werden Basissprachkurs genannt, die darauf folgenden 300 Stunden Aufbausprachkurs.

Im Sprachkurs lernen Sie den Wortschatz, den Sie zum Sprechen und Schreiben im Alltag brauchen. Dazu gehören Kontakte zu Behörden, Gespräche mit Nachbarn und Arbeitskollegen, das Schreiben von Briefen und das Ausfüllen von Formularen.

Der Orientierungskurs informiert Sie über das Leben in Deutschland und vermittelt Ihnen Wissen über die Rechtsordnung, die Kultur und die jüngere Geschichte des Landes.

Es gibt auch spezielle Integrationskurse zum Beispiel für Frauen, Eltern, Jugendliche sowie für Personen, die noch nicht richtig lesen und schreiben können. Diese Kurse dauern 945 Unterrichtsstunden. Wenn Sie besonders schnell lernen, können Sie einen Intensivkurs besuchen. Dieser dauert nur 430 Unterrichtsstunden.

Welcher Kurs für Sie der richtige ist und mit welchem Kursabschnitt Sie beginnen sollten, stellt der Kursträger in einem Test vor Kursbeginn fest.

Teilnahme am Abschlusstest

Der Abschlusstest besteht aus einer Sprachprüfung und dem Test zum Orientierungskurs. Wenn Sie in der Sprachprüfung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen und den Test zum Orientierungskurs bestehen, haben Sie den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen und erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“.

Wenn Sie nicht erfolgreich waren, erhalten Sie nur eine Bescheinigung über das erreichte Ergebnis. Die Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Vorteile durch die Teilnahme am Integrationskurs

Ausländerinnen und Ausländer, die aus einem Land kommen, das nicht zur Europäischen Union gehört, müssen einige Voraussetzungen erfüllen, wenn sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten wollen. Unter anderem müssen Sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses sind diese Voraussetzungen erfüllt. Außerdem können Sie dann gegebenenfalls früher eingebürgert werden.

Darüber hinaus erleichtern die in den Integrationskursen erworbenen Deutschkenntnisse den Alltag in Deutschland und erhöhen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Anmeldung zum Integrationskurs

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt oder verpflichtet sind, erhalten Sie hierüber eine schriftliche Bestätigung (Berechtigungsschein) von der Ausländerbehörde oder der für das Arbeitslosengeld II zuständigen Stelle. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Liste der Kursträger, die in der Nähe Ihres Wohnortes Integrationskurse durchführen.

Im Berechtigungsschein der Bestätigung steht unter „Die Teilnahmeberechtigung ist gültig bis...“ ein Datum, bis zu dem die Berechtigung zum Integrationskurs gültig ist. Bis spätestens zu diesem Datum können bzw. müssen Sie sich bei einem Kursträger zum Integrationskurs anmelden. Bitte melden Sie sich deshalb so bald wie möglich an und legen Sie dem Kursträger Ihren Berechtigungsschein vor.

Der Kursträger muss Ihnen den voraussichtlichen Beginn eines Kurses mitteilen. Der Kurs sollte nicht später als drei Monate nach Ihrer Anmeldung beginnen. Kommt in dieser Zeit kein Integrationskurs zustande, muss Sie der Kursträger informieren. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie noch länger warten oder sich bei einem anderen Kursträger anmelden wollen. In diesem Fall muss Ihnen der Kursträger den Berechtigungsschein zurückgeben.

Ordnungsgemäße Kursteilnahme

Damit Sie das Ziel des Integrationskurses erreichen, sollten Sie ordnungsgemäß am Kurs teilnehmen. Das bedeutet, dass Sie den Unterricht regelmäßig besuchen und am Abschlusstest teilnehmen. Die ordnungsgemäße Kursteilnahme ist für Sie auch wichtig, wenn Sie Fahrtkosten erhalten oder später den Aufbausprachkurs wiederholen wollen. Ihr Kursträger bestätigt Ihnen die ordnungsgemäße Teilnahme schriftlich, wenn Sie dies wünschen.

Der Wechsel des Kursträgers ist grundsätzlich nur nach Abschluss eines Kursabschnitts möglich.

Kosten des Integrationskurses

Sie müssen einen Kostenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Unterrichtsstunde an den Kursträger bezahlen. Dieser Kostenbeitrag ist vor Beginn eines jeden Kursabschnittes von 100 Unterrichtsstunden und vor dem Orientierungskurs zu bezahlen. Wenn Sie im Unterricht fehlen, kann Ihnen der Kostenbeitrag für die versäumten Stunden nicht zurückgezahlt werden. Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, muss diejenige Person den Kostenbeitrag bezahlen, die verpflichtet ist, für Ihren Unterhalt zu sorgen.

Das Bundesamt kann Sie vom Kostenbeitrag befreien, wenn Ihnen die Zahlung wegen Ihres geringen Einkommens besonders schwer fällt. Die Befreiung vom Kostenbeitrag müssen Sie schriftlich bei der Regionalstelle des Bundesamtes beantragen, die für Sie zuständig ist (siehe Adressenliste).

Den Nachweis über die Befreiungsgründe fügen Sie bitte bei (Kopie der entsprechenden Bescheinigung). Bitte stellen Sie den Antrag spätestens mit der Anmeldung beim Kursträger.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten und von der dafür zuständigen Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, sind Sie automatisch vom Kostenbeitrag befreit. In diesem Fall müssen Sie keinen Antrag beim Bundesamt stellen. Sie müssen dem Bundesamt aber mitteilen, wenn Sie kein Arbeitslosengeld II mehr erhalten.

Rückerstattung des Kostenbeitrags

Wenn Sie nach dem 08.12.2007 erfolgreich am Abschlusstest teilgenommen haben, kann Ihnen das Bundesamt 50 % des gezahlten Kostenbeitrags zurück bezahlen. Dies gilt aber nur, wenn zwischen dem Ausstellen Ihrer Teilnahmeberechtigung und dem Abschlusstest nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Für die Rückerstattung müssen Sie bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes einen Antrag stellen.

Fahrtkosten

Die notwendigen Fahrtkosten werden Ihnen erstattet, wenn Sie von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II von der dafür zuständigen Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden. Bei einer Teilnahmeverpflichtung durch die Ausländerbehörde können Sie bei Bedarf einen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kursort mehr als 3 km von Ihrer Wohnung entfernt ist. Es werden grundsätzlich nur die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Kursträger erstattet. Bitte fragen Sie beim Kursträger nach, ob Sie einen Antrag wegen der Fahrtkosten bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes stellen müssen.

Grundsätzlich können Fahrtkosten nur bei ordnungsgemäßer Kursteilnahme bezahlt werden.

Wiederholung des Aufbausprachkurses

Wenn Sie in der Sprachprüfung keine ausreichenden Deutschkenntnisse nachweisen konnten, können Sie einmal 300 Unterrichtsstunden (Aufbausprachkurs) wiederholen. Voraussetzung ist aber, dass Sie regelmäßig am Unterricht und danach am Abschlusstest teilgenommen haben.

Die Teilnahme am Abschlusstest ist nicht erforderlich, sofern Sie einen Alphabetisierungskurs besuchen.

Die Teilnahme am Sprachtest nach den Wiederholungsstunden ist auch kostenlos.

Wenn Sie den Aufbausprachkurs wiederholen wollen, müssen Sie beim Bundesamt einen Antrag stellen.

Hinweise bei einer Verpflichtung zur Teilnahme

Wenn Sie von der Ausländerbehörde oder von der für das Arbeitslosengeld II zuständigen Stelle zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, müssen Sie sich so schnell wie möglich bei einem Kursträger zum Integrationskurs anmelden und ordnungsgemäß am Kurs teilnehmen.

Wenn Sie das nicht tun, kann das für Sie unter anderem folgende Konsequenzen haben:

- Es kann die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beeinflussen.
- Wenn Sie Sozialleistungen erhalten, können die Leistungen gekürzt werden.
- Gegebenenfalls können Sie von der Ausländerbehörde dazu aufgefordert werden, den Kostenbeitrag in Höhe von einem Euro pro Unterrichtsstunde für den gesamten Integrationskurs vorab in einer Summe zu bezahlen.
- Es kann ein Bußgeld verhängt werden.

Ihr Kursträger muss die Ausländerbehörde oder die für das Arbeitslosengeld II zuständige Stelle informieren, wenn Sie nicht ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Alle in diesem Merkblatt genannten Antragsformulare erhalten Sie vom Kursträger, bei Ihrer Ausländerbehörde oder bei Ihrer zuständigen Regionalstelle. Außerdem finden Sie die Formulare auf der Internetseite www.integration-in-deutschland.de.

Das Merkblatt enthält die für Sie wichtigsten Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs. Zu weiteren Details gibt Ihnen der Kursträger Auskunft.

Bitte beachten Sie darüber hinaus auch das Angebot der Migrationsberatungsstellen sowie der Jugendmigrationsdienste. Diese sind Ihnen bei Anträgen behilflich, beantworten Fragen und kümmern sich um Ihre Probleme und können nach einem passenden Integrationskurs für Sie suchen. Wo sich Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienste in Ihrer Nähe befinden, erfahren Sie entweder bei Ihrer Ausländerbehörde, bei den Regionalstellen des Bundesamtes oder im Internet unter www.integration-in-deutschland.de.

Bitte beachten Sie, dass Sie während des Besuchs eines Integrationskurses nicht gesetzlich unfallversichert sind.